

Vom Anfang und vom Ende : (Konsekutives) Masterstudium als Teil der Erstausbildung

(Quelle: Fachnachrichten des Steuerberaterverband Westfalen-Lippe, Heft 3 2016, Seite 9f.)

Im Steuerrecht ist es bisweilen schwierig, den Zeitpunkt des Anfangs und des Endes eines Abschnitts genau zu bestimmen. Es gibt unterschiedliche Folgerungen, je nachdem, wie der Sachverhalt „gestrickt“ ist. Was auf den ersten Blick einfach erscheint, zeigt sich bei näherer Betrachtung als schwierig zu beurteilen. Siehe hierzu folgenden Fall:

Ein Kind hatte im April 2013 den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem **Bachelor** Abschluss beendet. Seit dem Wintersemester 2012/2013 war es bereits für den **Masterstudiengang** ebenfalls im Bereich Wirtschaftsmathematik eingeschrieben und führte diesen Studiengang nach Erlangung des Bachelor-Abschlusses im Jahr 2013 fort.

In vielen Fällen gilt das Master-Studium als gesonderte Ausbildung und wird nicht als mit dem vorangegangenen Bachelor-Studium als eine Einheit betrachtet. Der Steuerpflichtige gab in der Steuererklärung deswegen an, dass das Bachelor-Studium abgeschlossen sei. Für das Master-Studium wurden gesondert Werbungskosten geltend gemacht.

So heisst bei Finanztipp ¹⁾: „Selbst wenn Sie als Vollzeitstudent beispielsweise während Ihres Masterstudiums kein zu versteuerndes Einkommen haben, können Sie die Ausbildungskosten immer noch als Werbungskosten geltend machen.“

Das Finanzamt sah es aber anders: das Master-Studium sei mit dem Bachelor-Studium **als eine Einheit** zu betrachten. Folglich sei kein Werbungskostenabzug (beim Erststudium) möglich.

Der Fall ging zur Entscheidung zum Bundesfinanzhof. Dort wurde beurteilt, ob der Bachelor-Studiengang zusammen mit dem Master-Studium als Einheit zu sehen ist.

Hierzu in Kurzform die Beurteilung des Bundesfinanzhofs BFH-Urteil vom 03.09.2015, VI R 9/15:

Mehraktige Ausbildungsmaßnahmen sind dann als Teil einer **einheitlichen Erstausbildung** zu qualifizieren, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung erst nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das – von den Eltern und dem Kind- bestimmte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann. Entscheidend war auch, dass das **Masterstudium** auf das **Bachelor-Studium aufbaute** (sogenanntes konsekutives Master-Studium im Sinne des Hochschulrahmengesetzes). Es bestand also ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den zwei Studienabschnitten.

Die allgemeine Regel, dass ein Master-Studium steuerlich ein gesondert zu beurteilender Studienabschnitt sei (Zweitstudium), wurde damit widerlegt.

Dip.-Kfm. K. Löseke Steuerberater

Josefstraße 18 33106 Paderborn

- 2 -

Für Kindergeldzwecke war das Master-Studium positiv, für den Abzug als Werbungskosten negativ. Den Werbungskostenabzug gibt es nur beim Zweitstudium.

Allgemein ist in der betrieblichen Steuer-Praxis Vorsicht geboten, wenn der Anfang und das Ende eines Abschnitts bestimmt werden soll.

Hier eine kleine Auflistung, wo Differenzierungen notwendig sind und die Rechtsprechung hinzugezogen werden muss:

- Betriebseröffnung und Betriebsaufgabe
- Anfang und Ende einer Liebhaberei (wird der Zeitpunkt falsch bestimmt, drohen erhebliche Steuernachzahlungen)
- Ende einer Betriebsaufspaltung
- GmbH Gründung, Vorgesellschaft
- Anfang und Ende einer Ehe
- Liquidation einer Firma

Quelle: Fachnachrichten des Steuerberaterverband Westfalen-Lippe, Heft 3 2016, Seite 9f.

1) Finanztipp Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH, Hasenheide 54, 10967 Berlin:
internet-Seite: Ausgaben für Zweitstudium steuerlich geltend
www.finanztipp.de/zweitstudium